



Unterrichtung 20/254

der Landesregierung

Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

Kiel, 03. Juni 2025

Formulierungshilfe für eine Gesetzesänderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich unter Hinweis auf § 1b Parlamentsinformationsgesetz (PIG) eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes mit der Bitte, diese in geeigneter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlage



Gesetzentwurf

der Fraktionen von

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes

Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206, 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse aus Tilgungen sind für Aufgaben gemäß § 6 zu verwenden. Wird im Zweckvermögen Investitionsbank unter Beachtung von § 5 Absatz 2 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet, kann dieser gemäß Beschluss der Gewährträgerversammlung zur Gewinnverwendung an das Land ausgeschüttet werden. In diesem Fall entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil:

I. Problem

Nach § 10 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes (IBG) in der Fassung vom 07. Mai 2003 sind die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung von Aufwendungen im Sinne des § 5 Absatz 2 IBG benötigt werden, nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zu verwenden.

Der Gesetzesbegründung zum IBG von 2003 (Drs. 15/2448) ist zu entnehmen, dass unter die „anderen verfügbaren Mittel“ auch die Überschüsse der IB.SH fallen.

Somit entscheidet bisher die Landesregierung, für welche (Förder)aufgaben der IB.SH, die in § 6 IBG geregelt sind, ein von der IB.SH an das Land ausgeschütteter Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn zweckgebunden zu verwenden ist.

Die Fraktionen von SPD, FDP und SSW haben am 13. Februar 2025 einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 10 Absatz 2 IBG vorgelegt (Drs. 20/2959), dessen Ziel eine angemessene parlamentarische Kontrolle sowie mehr Transparenz gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank ist. Um dies zu gewährleisten, soll laut Antrag die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank von der Landesregierung auf den Landtag verlagert werden. Das Finanzministerium hatte in der Landtagsdebatte signalisiert, dass es das Anliegen nach parlamentarischer Kontrolle und mehr Transparenz hinsichtlich der Verwendung eines an das Land ausgeschütteten Jahresüberschusses der IB.SH nachvollziehen könne, eine Parlamentsentscheidung über die Verwendung sämtlicher Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank jedoch als zu weitreichend sehe. Der Gesetzentwurf der Drs. 20/2959 wurde mit Beschluss des Landtages vom 26.02.2025 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen. In der Sitzung des Finanzausschusses am 6. März 2025 hatte das Finanzministerium die Übersendung einer Formulierungshilfe für eine Änderung des § 10 Absatz 2 IBG zugesagt.

II. Lösung

Die vorgelegte Formulierungshilfe sieht eine Neufassung des § 10 Absatz 2 IBG vor und unterteilt den Absatz 2 in drei Sätze. Satz 1 legt fest, wofür die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank in Abgrenzung zum Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zu verwenden sind.

Satz 2 regelt, dass ein im Zweckvermögen Investitionsbank erwirtschafteter Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn der IB.SH durch Beschluss des zuständigen Organs an das Land ausgeschüttet werden kann.

Satz 3 setzt das Anliegen der Abgeordneten nach parlamentarischer Kontrolle und Transparenz über die Verwendung eines an das Land ausgeschütteten

Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns der IB.SH um. Künftig entscheidet der Landtag, für welche Förderaufgaben nach § 6 IBG der ausgeschüttete Jahresüberschuss/Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist.

Die Regelung zur Beauftragung der IB.SH nach § 8 IBG und somit die Entscheidung für welche Fördermaßnahmen nach § 6 IBG die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und Ihre Rückflüsse zu verwenden sind, bleibt davon unberührt.

B. Besonderer Teil:

zu Artikel 1

§ 10 Absatz 2 Investitionsbankgesetz (IBG)

§ 10 Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Satz 1 legt fest, wofür die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank nach § 2 Absatz 3 und ihre Rückflüsse zu verwenden sind. Im Gegensatz zum Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung ist die Zweckbindung des Zweckvermögens Investitionsbank weiter gefasst und kann für alle Aufgaben nach § 6, in denen die Investitionsbank das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterstützen kann, verwendet werden. Die in der Gesetzesfassung des Investitionsbankgesetzes von 2003 verwendeten Begriffe „Rückflüsse“ und „andere verfügbare Mittel“ werden an die betriebswirtschaftliche und handelsrechtliche Terminologie angepasst. Rückflüsse sind Tilgungsbeträge, die aus der Rückzahlung von Darlehen durch Kreditnehmer in das Zweckvermögen zurückfließen. Sie bilden sich in der Bilanz ab. Zinserträge aus gewährten Darlehen gehen in die Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres ein. Aus der Gegenüberstellung sämtlicher Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs ergibt sich das Jahresergebnis (Ebene der Gewinnermittlung).

Satz 2 nimmt Bezug auf das Gesamtkostendeckungsprinzip in § 5 Absatz 2. Gemäß § 5 Absatz 2 soll neben dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung auch das Zweckvermögen Investitionsbank erhalten bleiben. Der Vorstand der Investitionsbank Schleswig-Holstein hat die Geschäfte aus diesem Grund so zu führen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit insgesamt gedeckt sind. Dies ist Voraussetzung für den Erhalt beider Zweckvermögen. Wird im Zweckvermögen Investitionsbank nach Verrechnung aller Aufwendungen mit den Erträgen auf Basis der handelsrechtlichen Gewinnermittlung (vgl. § 24 Absatz 2 der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein) ein Jahresüberschuss erwirtschaftet, kann dieser nach Satz 2 durch einen Beschluss der Gewährträgerversammlung zur Gewinnverwendung gemäß § 11 Absatz 8 Nr. 5 an das Land ausgeschüttet werden (Ebene der Gewinnverwendung). Dies gilt auch für Jahresüberschüsse, die zunächst in der Gewinnrücklage im Zweckvermögen Investitionsbank thesauriert wurden. Werden hieraus Beträge ausgeschüttet, ergibt sich ein Bilanzgewinn.

Sofern eine Ausschüttung an das Land erfolgt, entscheidet gemäß Satz 3 künftig nicht mehr die Landesregierung, sondern der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung für welche Aufgaben gemäß § 6 der ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der Investitionsbank Schleswig-Holstein zweckgebunden zu verwenden ist.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung des § 10 Absatz 2 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für das Jahr 2025 soll die bestehende Regelung, dass die Landesregierung über die Verwendung eines an das Land ausgeschütteten Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns der Investitionsbank Schleswig-Holstein entscheidet, weiterhin Bestand haben.

Das Land hat sich gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses mit dem „Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein“ (Förderfonds IB.SH) vom 7./9. Januar 2025 vertraglich verpflichtet, einen von der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 im Jahr 2025 vereinnahmten Gewinn dem zum 30. Dezember 2024 errichteten „Förderfonds IB.SH“ zuzuführen.

Die Mittel des „Förderfonds IB.SH“ sind gemäß den Regelungen des Vertrages zum „Förderfonds IB.SH“ von der Investitionsbank Schleswig-Holstein in festgelegter Höhe und Reihenfolge für die Krankenhausfinanzierung und für die Soziale Wohnraumförderung zu verwenden. Der Vertrag zum „Förderfonds IB.SH“ ist bereits im Jahresabschluss der Investitionsbank Schleswig-Holstein 2024 berücksichtigt worden und im Haushalt 2025 wurden im Einzelplan 11 ein Einnahme- und ein Ausgabetitel für die Dotierung des „Förderfonds IB.SH“ errichtet.

Die Änderung des § 10 Absatz 2 mit der Entscheidungshoheit des Landtages soll daher zum 1. Januar 2026 Gesetzeskraft entfalten, um die Finanzierungszusage des Landes in der Krankenhausfinanzierung und der Wohnraumförderung gegenüber den betroffenen Ressorts und der IB.SH für das Jahr 2025 noch vollziehen zu können. Verträge des Landes mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die von der Gesetzesänderung des § 10 Absatz 2 berührt sind, sind entsprechend mit Wirkung zum 1. Januar 2026 an die Änderungen des § 10 Absatz 2 anzupassen.